

*Schreiben Maximilian Karls von Löwenstein an den Kaiser betreffend das Kommissionsdekret zur Aufnahme von Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Ausfertigung, Regensburg 1713 Januar 17, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.*

Allerdurchleuchtigst, großmächtigst- und unüberwindlichster römischer kayser<sup>1</sup>, zu Hispanien, Hungarn<sup>2</sup> und Böheimb<sup>3</sup> könig, etc.

Allergnädigster kayser, könig und herr, herr.<sup>a</sup>

Zu gehorsambster folge euer kayserliche mayestät allergnädigsten rescript<sup>4</sup> vom 10. Maius habe hiebeygehendes commissionsdecret an das Churmaintzische Reichsdirectorium<sup>5</sup> ergehen lassen.

In materia belli<sup>6</sup> und beytrag der vier millionen reichsthaler haben sich die collegia in substantia<sup>7</sup> beyliegendes conclusi communis<sup>8</sup> verglichen, und wirdt dasselbe noch morgen beschehender ablesung und einrichtung in formalibus mir ungesäubt, umb es an euer kayserliche mayestät ad ratificandum<sup>9</sup> allerunterthänigst einzuschicken zugestellet werden. /

Dissen nachmittag hat der württembergische gesandte Hiller<sup>10</sup> seinen secretarium mit mündtlicher commission<sup>11</sup> zu mir geschickt mit der nachricht, daß der hertzog<sup>12</sup> ihm rescribiret<sup>13</sup> hette, mir zu wissen zu machen, daß er sich mit Baaden-Durlach<sup>14</sup> in keine alternativam einlassen könne, folglich die ihme aufgetragene allergnädigste commission depreciren<sup>15</sup> müsse. Demnach nun mir der von Bode<sup>16</sup>, welchen (wie euer kayserlichen mayestät allerunterthänigst berichtet) in disen geschäfte zugeschrieben, noch nicht geantwortet, oder ein solches wissen lassen, der hertzog ingleichen in / seinen letzten mit einem neuen jahrswunsch ohnlängst an mich erlassenen schreiben nichts gemeldet, dises Hillers üble intention aber bekennt, er anebens des die Züricher und Berner so sehr portirenden<sup>17</sup> holländischen residentens<sup>18</sup> Mortaigne<sup>19</sup> schwigervatter ist, so

---

<sup>1</sup> Karl VI. aus dem Haus Habsburg (1685–1740) war von 1711 bis 1740 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs, Erzherzog von Österreich sowie Souverän der übrigen habsburgischen Erblande. Als Karl III. (ungarisch III. Károly) war er König von Ungarn und Kroatien, als Karl II. (tschechisch Karel II.) König von Böhmen, als Karl III. (spanisch Carlos III.) designierter König von Spanien sowie durch den Frieden von Utrecht von 1713 bis 1720 als Karl III. (italienisch Carlo III.) auch König von Sardinien. Vgl. Max BRAUBACH, Karl VI.; in: *Neue Deutsche Biographie* (NDB) 11 (1977), S. 211–218.

<sup>2</sup> Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

<sup>3</sup> Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.

<sup>4</sup> Weisung.

<sup>5</sup> Das Reichsdirektorium unterstand dem Erzbischof von Mainz und leitete Sitzungen des Reichstags im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Peter Claus HARTMANN, *Das Heilige Römische Reich deutscher Nation in der Neuzeit. 1486–1806*. Reclam, Stuttgart 2005, S. 69–71.

<sup>6</sup> In Kriegsangelegenheiten.

<sup>7</sup> rechtlich.

<sup>8</sup> gemeinschaftlichen Beschluss.

<sup>9</sup> zur Genehmigung.

<sup>10</sup> Johann Hiller von Gaertringen (1658–1715) war Diplomat, Jurist und württembergischer Reichstagsgesandter. Vgl. Ulrich SCHINDEL, Hiller von Gaertringen, Freiberren; in: NDB 9 / 1972), S. 155.

<sup>11</sup> Auftrag.

<sup>12</sup> Eberhard Ludwig Herzog von Württemberg (1676–1733). Vgl. Robert UHLAND, Eberhard Ludwig; in: NDB 4 (1959), S. 237–238.

<sup>13</sup> aufgetragen.

<sup>14</sup> Die Markgrafschaft Baden-Durlach war ein frühneuzeitliches Territorium des Heiligen Römischen Reiches und bestand von 1535 bis 1771.

<sup>15</sup> ablehnen (lat. deprecari).

<sup>16</sup> Mögl. ist hier der Jurist Heinrich von Bode (1652-1720) gemeint. Er erhielt 1707 von Kaiser Josef I. einen Adelsbrief. Vgl. Sigismund EBERHARD (Bearb.), *Deutsches Geschlechterbuch* Bd. 190, 6. Ostfriesisches Geschlechterbuch, Starke, S. 44, Nr. 11.

<sup>17</sup> schätzenden.

<sup>18</sup> Gesandten.

<sup>19</sup> Moses von Mortaigne (um 1674–1719), Resident der Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, begraben in der Gruft seines Schwagers Johann Hiller von Gärtringen. Siehe: *Begräbnisverzeichnis für den Friedhof der protestantischen Gesandten am Immerwährenden Reichstag bei der Dreieinigkeitskirche in Regensburg für den Zeitraum 1641 bis 1787* (1803) Nr. 54.

ware mir diser mündtliche raport suspect vorkommen. Habe daher durch gedachten seinen secretarium hinwiderumb zurück vermelden lassen, daß ich dise erklärang von ihme schriftlich verlangte, sonsten ein solche nicht einmahl ad referendum<sup>20</sup> anzunehmen gedächte. Ob nun schon / etliche stundt bis zu eben abgehender post verstrichen, so ist annoch die geforderte schriftliche erklärang nicht erfolgt, welches ob geschöpften waahn vermehren will. Womit zu allerunterthanigst mich empfehle.

Euer kayserliche mayestät.

Regenspurg, den 17. Jenner anno 1713.

Allerunderthänigster

Max Carl fürst zu Löwenstein.<sup>21</sup> /

[Kopie Kommissionsdekret]

Copia Commissions-decret.<sup>b</sup>

Ihro römisch kayserliche mayestät, unsern allergnädigsten herrn, ist ab dem in beeden höheren Reichscollegiis<sup>22</sup> den 5. jüngst verwichenen monaths Decembris abgefasten und allerhöchst deroselben gehorsambst eingesendeten guthachten in unterthänigkeit vorgetragen worden, welcher gestalten churfürsten, fürsten und stände des Heyligen Römischen Reichs<sup>23</sup> beeder höherer Collegiorum wegen dero geheimben raths und obristen hoffmeisters, Anton Florian<sup>24</sup>, des Heyligen Römischen Reichs fürsten und regirer des hauses Liechtenstein von Nicolspurg<sup>25</sup>, hertzog in Schlesien<sup>26</sup> zu Troppau<sup>27</sup> und Jägerndorff<sup>28</sup>, rittern des Guldenen Flusses<sup>29</sup>, introduction<sup>30</sup> zu sitz und stim in dem Reichsfürstenrath sich erkläret und solche beschlossen haben.

Wie ihro kayserlichen mayestät nun dises umb so mehr zu besonderen gnädigsten dancknehmigen gefallen gereichet, als dadurch neben allerhöchst deroselben churfürsten und stände hochbesagtes fürsten von Liechtenstein ihro dem Reich und Gemeinen Weesen trey geleistete und noch imer unermüdet fortleistende dienste, und erworbene statt- und fürtreffliche

---

<sup>20</sup> in den Bericht.

<sup>21</sup> Maximilian Karl Albrecht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1656–1718) war von 1712 bis 1716 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl-Heinz ZUBER, Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Maximilian Karl Fürst zu; in: NDB 15 (1987), S. 98–99.

<sup>22</sup> Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 2009, S. 21–22.

<sup>23</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Böhlau-Verlag, Köln-Weimar 2005.

<sup>24</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) war Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: NDB 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, L. C. Zamarski, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

<sup>25</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren, heute Tschechien.

<sup>26</sup> Die Herzogtümer in Schlesien waren Bestandteile der Böhmisches Krone. Heute gehören die meisten Gebiete der ehemaligen Herzogtümer zu Polen, ein kleinerer Teil zu Tschechien sowie der äußerste Westen zu Deutschland.

<sup>27</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>28</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>29</sup> Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

<sup>30</sup> Aufnahme.

merita<sup>31</sup> zu deroselben und ihres fürstlichen hauses ewigen nachruhm erkennet, und daher auch die förderliche introduction beliebt.

Als haben allerhöchst ernante ihre kayserliche mayestät erwehntes guthachten allergnädigst ratificiret, und dero würckhlichen geheimben rath, / administratorm in Bayern und zu Führwehrenden Reichstag<sup>32</sup> höchst ansehnlichen principalcommissario, des Heyligen Römischen Reichs fürsten zu Löwenstein-Wertheim<sup>33</sup>, grafen zu Rochfort<sup>34</sup> und Montaigu<sup>35</sup>, souverainen prinzen zu Chassepierre<sup>36</sup>, herrn zu Scharpfenegg<sup>37</sup>, Preuberg<sup>38</sup>, Kerpen<sup>39</sup>, Casselburg<sup>40</sup>, Herbimont<sup>41</sup>, Neuchateau<sup>42</sup>, Wesseritz<sup>43</sup> und Skupsch<sup>44</sup>, allergnädigst committiret<sup>45</sup> dem hochlöblichen Churmaintzischen Reichsdirectorio solches hiermit zu eröffnen, damit dasselbe der sachen recht thun, beeden hochlöblichen höheren Collegiis dise kayserliche allergnädigste resolution<sup>46</sup> zu wissen machen, und zu mehrerer bevestigung allgemeiner hochachtung ob hochgemelten fürstens umb kayserlichem mayestet, daß Römische Reich und Gemeine Weessen erworbener grossen verdienste die weithere gebühr zu vollziehung sothanner introduction fürdsamb beobachten wolle.

Und verbleiben dieselbe dem hochlöblichen Churmaintzischen Directorio mit freundlich geneigtem willen wohl beygethan.

Signatum Regensburg, den 17. Jenner 1713.

[*Rubrum*]

den 17. Januar 1713.

1. Fürst von Löwenstein apponit<sup>47</sup> das kayserliche commissionsdecret auff das reichconclusum<sup>48</sup> wegen der fürstlich liechtensteinischen introduction in das Reichsfürstliche Collegio.

2. Apponitur reichsconclusum commune in materia belli<sup>49</sup> und der 4 millionen reichsthaler.

Üble [...] des württembergischen gesandten Hiller.

---

<sup>a</sup> Darunter ein Präsentatumvermerk: Präsentatum Wien, den 21. Jener 1713.

<sup>b</sup> Darunter in anderer Schrift: ad [...] des herrn fürsten von Löwenstein vom 17. Januarii 1713.

---

<sup>31</sup> Verdienste.

<sup>32</sup> Der Immerwährende Reichstag war von 1663 bis 1803 die Bezeichnung für die Ständevertretung im Heiligen Römischen Reich. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>33</sup> Maximilian Karl Albrecht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort (1656–1718) war von 1712 bis 1716 kaiserlicher Prinzipalkommissar. Ein Prinzipalkommissar war der offiziell beauftragte Vertreter des Kaisers auf den Reichstagen und anderen Versammlungen des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl-Heinz ZUBER, *Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Maximilian Karl Fürst zu*; in: NDB 15 (1987), S. 98–99.

<sup>34</sup> Rochefort, Herrschaft und Ort in Wallonien (B).

<sup>35</sup> Scherpenheuvel-Zichem (franz.: Montaigu-Zichem), Stadt in Brabant (B).

<sup>36</sup> Florenville (Chassepierre), Herrschaft und Ort in Wallonien (B).

<sup>37</sup> Scharfeneck, Herrschaft in Rheinland-Pfalz (D).

<sup>38</sup> Breuberg, Herrschaft im heutigen Hessen (D).

<sup>39</sup> Kerpen, Herrschaft und Stadt im heutigen Nordrhein-Westfalen (D).

<sup>40</sup> Kasselburg, Herrschaft im heutigen Rheinland-Pfalz (D).

<sup>41</sup> Herbeumont (Herbimont), Herrschaft in Wallonien (B).

<sup>42</sup> Neufchâteau, Herrschaft und Stadt in Wallonien (B).

<sup>43</sup> Bezdružice (Wesseritz), Herrschaft und Stadt in Böhmen (CZ).

<sup>44</sup> Skuteč (Skutsch), Herrschaft und Stadt in Böhmen (CZ).

<sup>45</sup> anvertraut.

<sup>46</sup> Beschluss.

<sup>47</sup> legt bei.

<sup>48</sup> Reichsbeschluss.

<sup>49</sup> „Apponitur reichsconclusum commune in materia belli“: Beigelegt wurde der allgemeine Reichsbeschluss in Kriegsangelegenheiten.